

die inhaltlichen Vorbehalte. „Wie der Kaiser in der hier beliebten Weise von dem Besitze der römischen Kirche reden konnte, nachdem sein Großvater Otto I. . . . 962 ein nicht unbeträchtliches Ländergebiet . . . geschenkt hatte, ist mir unfasßbar“, schrieb H. Grauert¹⁸⁰), und W. Martens¹⁸¹) stimmte ihm bei.

Die diplomatischen Bedenken hat schon Th. Sickel größtenteils ausgeräumt, die inhaltlichen durch eine sehr umsichtige und die Zeit erschließende Interpretation P. E. Schramm. Jener Kardinaldiakon Johannes, der 960 zusammen mit dem Skriniar Azo Otto I. um Hilfe gebeten hatte (s. oben S. 123), habe *sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora* fingiert, das heißt eine Konstantinische Schenkung hergestellt, um im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung 962 „neben dem Paktum (dem Kaiserprivileg für die römische Kirche) auch die Konstantinische Schenkung zu offizieller Kenntnis des Kaisers zu bringen“; denn um von Otto I. „die Bestätigung des Papsttums zu erreichen, mochte es gut sein, noch ein weiteres Dokument als Beleg für die Billigkeit der päpstlichen Ansprüche zur Hand zu haben“¹⁸²).

Von dem Täter des großen Betrugs haben wir nur spärlich Kunde. Der Kardinaldiakon Johannes scheint zu Beginn der Sechzigerjahre das besondere Vertrauen des Papstes besessen zu haben, denn zusammen mit dem Skriniar Azo hatte er nicht nur Otto I. das Hilfesuch 960 überbracht (s. o. S. 123); in Begleitung des Bischofs von Velletri ist er im Spätsommer 962 in geheimer, kaiserfeindlicher Mission nach Konstantinopel gesandt worden; der Papst muß „diesen Kardinal damals noch für ein ergebenes Werkzeug seiner Politik“ gehalten haben¹⁸³). Die päpstlichen Geheimdiplomaten wurden jedoch auf dem Wege vom Fürsten Pandulf von Capua, einem treuen Anhänger des Kaisers, aufgegriffen, ihre Be-

dem Empfänger überreicht. Da bedurfte es keines »Datums«, das ja wörtlich nur die Übergabe durch einen Beamten bezeugen sollte. Dieses Zeugnis war unnötig, wenn der Kaiser selbst der »Gebende« war.“ Wenn der König selbst eine Urkunde tradierte, so war er nicht minder an einen „solennen Formalakt“ gebunden (H. Bresslau), der ihn von der Beurkundung nicht befreite, es sei denn, er hätte die Absicht gehabt, die Wirksamkeit des Schenkungsaktes zu gefährden. Den Einwand von der Diplomatie her brachte schon H. Appelt (s. Anm. 195) S. 78 Anm. 58.

¹⁸⁰) H. Grauert, HJb. 4 (1883) 533 Anm. 2.

¹⁸¹) W. Martens, Die falsche General-Konzession Konstantins des Großen (1889) S. 38 ff.

¹⁸²) Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 71 f. und 161 ff.

¹⁸³) Hampe, in: Festgabe K. Zeumer S. 157, fußend auf Liudprand von Cremona, Historia Ottonis c. 6, Liudprandi Opera (MG. SS. rer. Germ. 3^{ed.} Becker) S. 162 f.